

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. August 2007	Nr. 30
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang  
Altertumswissenschaften. Vom 26. April 2007 ..... 512

**Studienordnung  
für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang  
Altertumswissenschaften**

**Vom 26. April 2007**

Die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetzes Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Studienordnung auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 26. April 2007 für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

**§ 2**

**Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Gegenstand des Studiums der Altertumswissenschaften sind Text- und Bildquellen und archäologische Funde sowie Methoden und Theorien der altertumswissenschaftlichen Disziplinen. Behandelt wird die gesamte literarische und materielle Hinterlassenschaft der griechischen und römischen Antike und damit eines Zeitraums, der vom 8. vorchristlichen Jahrhundert, in dem die homerischen Epen entstanden sind, bis in die Epoche der Spätantike reicht, in der die Auflösung des römischen Imperium zur Bildung der frühmittelalterlichen Nachfolgestaaten sowie des Byzantinischen Reiches führte. Darüber hinaus befasst sich das Studium der Altertumswissenschaften auch mit der materiellen Überlieferung der europäischen Vor- und Frühgeschichte.

(2) Das Studium der Altertumswissenschaften soll darauf vorbereiten, Aufgaben im weiteren Spektrum der altertumswissenschaftlichen Disziplinen sowie in verwandten Tätigkeitsfeldern wahrzunehmen. Es befähigt, wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen zu vermitteln und ermöglicht bei entsprechender Schwerpunktsetzung die Mitarbeit in folgenden beruflichen Bereichen: Ausstellungsprojekte der Museen, Ausgrabungen der Bodendenkmalpflege (in der Regel befristet oder selbständig), Studienreisen und Tourismusbranche, Erwachsenenbildung, Verlagswesen, Wissenschaftsjournalismus, Organisation und Management im Kultursektor. Der Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften mit einem Schwerpunkt in der Klassischen Philologie oder in der Alten Geschichte qualifiziert grundsätzlich auch für Berufe, die im weitesten Sinn mit Literatur zu tun haben (z.B. Journalist/Journalistin, Lektor/Lektorin, Dramaturg/Dramaturgin, Bibliothekar/Bibliothekarin).

**§ 3**

**Studienbeginn**

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 4**

**Art der Lehrveranstaltungen**

(1) In Vorlesungen (V) wird jeweils ein Gebiet der Altertumswissenschaft zusammenhängend behandelt. Dabei wird eine Einführung in den jeweiligen Gegenstandsbereich gegeben, ein Überblick über den Stand der Forschung vermittelt, ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin gewährt und zum selbständigen Studium angeregt.

(2) Seminare (PS/HS/S) geben den Studierenden Gelegenheit, in der Bearbeitung eines ausgewählten Gegenstands mit den Methoden des jeweiligen Faches vertraut zu werden, sie in eigenen Beiträgen anzuwenden und zu diskutieren. Seminare werden auf zwei Stufen angeboten: Proseminare (PS) im ersten Studienabschnitt, Hauptseminare (HS) bzw. Seminare (S) im zweiten Studienabschnitt.

(3) Übungen (Ü) haben die Aufgabe, die Arbeit in den Vorlesungen und Seminaren vorzubereiten, zu ergänzen und dienen der Einübung grundlegender Methoden der altertumswissenschaftlichen Disziplinen.

(4) Kolloquien (K) führen in spezielle wissenschaftliche Fragestellungen ein und geben den Studierenden die Möglichkeit, sich selbst wissenschaftlich zu artikulieren.

(5) Praktika (P) vermitteln Kenntnisse in der Ausgrabungs- und Museumspraxis und dienen der Vorbereitung der späteren Berufspraxis im Rahmen der in § 3, 2 genannten möglichen Tätigkeitsfelder für die Absolventen des Studiums der Altertumswissenschaften. Die Studierenden lernen Techniken und Methoden des archäologischen Ausgrabens, der Fundaufnahme und -dokumentation kennen. Im Museum werden die Studierenden mit verschiedenen Formen der Präsentation von Exponaten und Möglichkeiten der Wissenschaftsvermittlung vertraut gemacht. Praktika bestehen in einer vierwöchigen Mitarbeit bei Grabungen und Ausstellungsvorbereitungen, in Fach-Verlagen, Museen und wissenschaftlichen Institutionen. Über die während des Praktikums bearbeiteten Aufgaben und gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten ist ein Praktikumsbericht anzufertigen (15-20 Seiten).

(6) Selbststudium (Sst): Während des gesamten Studiums ist kontinuierliches Selbststudium erforderlich. Es gilt, die wichtigsten Werke verschiedener Autoren der griechisch-römischen Literatur bzw. Denkmäler/Funde der antiken Kultur in einem Querschnitt durch Epochen und Gattungen sowie die Grundlagenwerke der altertumswissenschaftlichen Forschung kennenzulernen. Dies geschieht durch freie Lektüre antiker Autoren und das Studium von Überblickspublikationen über antike Kultur und Kunst. Literaturlisten mit Vorschlägen für ein solches Selbststudium (Sst) dienen als Orientierung.

## § 5

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Die Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie und Vor- und Frühgeschichte bieten im Rahmen des Studiums der Altertumswissenschaften vier modularisierte Studienbereiche im Umfang von je 50 CP an. Zwei Studienbereiche müssen nach Wahl der Studierenden in vollem Umfang studiert werden, d.h. bilden mit der Summe von 100 CP die eigentlichen Schwerpunkte des Studiums, in den beiden verbleibenden Bereichen müssen zusammen 46 CP erreicht werden. 24 CP entfallen auf den Optionalbereich. Pflichtveranstaltungen sind die Einführungsmodulare der vier Studienbereiche (insgesamt 28 CP) sowie die Bachelorarbeit (10 CP).

(2) Das Studium der Altertumswissenschaften umfasst folgende Veranstaltungen:

- Einführungen,
- Lektüreübungen,

- Vorlesungen, Seminare und Übungen zu altertumswissenschaftlichen Themenfeldern,
- Übungen zu Teilbereichen der Altertumswissenschaften.

(3) Der Lernfortschritt zum Stoff einer Vorlesung wird durch eine mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer oder alternativ durch eine Klausur überprüft, soweit dies zu einem Modul nicht anders geregelt ist.<sup>1</sup>

(4) Der Lernfortschritt zum Stoff einer Übung wird anhand von Übungsarbeiten bzw. Referaten und/oder einer Klausur überprüft.

(5) Der Lernfortschritt zum Stoff eines Proseminars wird durch eine Abschlussklausur oder eine schriftliche Hausarbeit überprüft. (Klassische Archäologie: ohne Klausur, mit Referat und/oder Hausarbeit)

(6) Der Lernfortschritt zum Stoff eines Hauptseminars wird in der Regel durch ein unbenotetes Referat und eine benotete schriftliche Hausarbeit ermittelt. (Klassische Archäologie: benotetes Referat und/oder Hausarbeit).

(7) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

## § 6

### Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums der Altertumswissenschaften (156 CP) werden durch das Erreichen von 50 CP in zwei der vier Studienbereiche die Schwerpunktfächer gebildet. Folgende Studien- und Prüfungsleistungen sind im Umfang von insgesamt 110 CP (inklusive 10 CP Bachelor-Arbeit) zu erbringen; davon entfallen auf das erste Schwerpunktfach 60 CP (inklusive 10 CP Bachelor-Arbeit).

<sup>1</sup> Der Lernfortschritt kann bei einer Kombination Vorlesung + Proseminar/Hauptseminar/Seminar oder Vorlesung + Übung durch eine einzige Prüfungsleistung im Proseminar oder Hauptseminar oder in der Übung nachgewiesen werden. Denn in der Vorlesung wird ein Überblick über die behandelte Epoche oder über den vorgestellten Autor und sein Werk oder über eine literarische Gattung gegeben und anhand von Beispielen das Wesen der Epoche oder die Besonderheiten des Autors oder der Gattung verdeutlicht. Literaturhinweise (auf Primär- und Sekundärtexte) sollen dabei zur vertiefenden Eigenarbeit anregen, so dass ein und dieselbe Vorlesung als Teilmodul in verschiedenen Modulen fungieren kann und auf dem Niveau der mit ihr kombinierten Übungen bzw. Pro- oder Hauptseminare zu qualitativ verschiedenen Prüfungsleistungen führt.

sive 10 CP Bachelor-Arbeit), auf das zweite Schwerpunktfach 50 CP. Die 46 verbleibenden CP verteilen sich je nach Wahl der Studierenden auf die beiden übrigen Fächer der Altertumswissenschaften.

Die Spalte „Regelstudiensemester“ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

### Pflichtmodule:

#### Alte Geschichte

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Orientierung	1-4	Einführung in die Alte Geschichte	V	2	3	WS	Mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Basiswissen Alte Geschichte I	Ü	2	3	WS und SS	Zwei Kurzreferate (b)

#### Klassische Archäologie

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Einführung in die Klassische Archäologie	1-4	Einführung in die griechische Archäologie	V*	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die römische Archäologie	Ü	2	3	SS	Klausur (u) und Kurzreferat (b) oder Klausur (u) u. kl. Hausarbeit (b) (wird durch Doz. festgelegt)

\* Vorlesung mit Übungscharakter (Frontalunterricht), nichthabil. Lehrende.

### Klassische Philologie

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundlagen I	1-4	Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	V*	2	4	WS	Klausur (b)
		Prosa	PS	2	5	WS und SS	Klausur (b) oder ausgearbeitetes Referat (b) oder Hausarbeit (b)

### Vor- und Frühgeschichte

Pflichtmodul	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundlagen	1-4	Einführung in die Vor- und Frühgeschichte	V	2	3	WS	Klausur (b)
		Grundlagen	PS	2	4	SS	Referat (b)

### Bachelor-Arbeit

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Abschlussarbeit	6	Bachelor-Arbeit	Arbeit	-	10		Arbeit (b)

**Wahlpflichtmodule:**

**Alte Geschichte**

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Einführungsmodul Alte Geschichte I	1-4	Grundlagen der Geschichte der Antike I	V	2	3	SS	Mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Einführung in die Alte Geschichte I	PS	2	5	SS und WS	Klausur(b) oder Referat (b) und Hausarbeit (b)
		Basiswissen Alte Geschichte II	Ü	2	3	SS und WS	Zwei Kurzreferate (b)
Einführungsmodul Alte Geschichte II	1-4	Grundlagen der Geschichte der Antike II	V	2	3	WS	Mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Einführung in die Alte Geschichte II	PS	2	5	SS und WS	Klausur (b) oder Referat (b) und Hausarbeit (b)
Fachwissen-Modul Alte Geschichte I	4-5	Politik und Gesellschaft in der Antike I	V	2	3	SS	Mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Tätigkeitsfelder zur Alten Geschichte	P	2	6	SS	Praktikumsbericht (b)
		Quellen und Forschungen zur Alten Geschichte	Ü	2	3	SS und WS	Zwei Kurzreferate (b)
Fachwissen-Modul Alte Geschichte II	4-5	Politik und Gesellschaft in der Antike II	V	2	3	WS	Mündliche Prüfung oder Klausur (b)
		Epochenwenden in der Alten Geschichte	S	2	7	SS und WS	Klausur (b) oder Referat (b) und Hausarbeit (b)
		Hilfswissenschaften der Alten Geschichte	Ü	2	3	SS und WS	Klausur (b)

**Klassische Archäologie**

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Antike Bildsprache	1-4	Antike Bildsprache	V	2	3	WS	Klausur (b)
		Ikonographie und Ikonologie	PS	2	5	SS	Referat oder Hausarbeit (b) (wird durch Doz. festgelegt)
		Formanalyse und Datierung	Ü	2	3	WS	Klausur (u) und Kurzreferat (b) oder Klausur (u) u. kl. Hausarbeit (b) (wird durch Doz. festgelegt)
Bildwelt und Lebensräume	2-3	Bildwelt und Lebensräume	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Götter-, Mythen- und Lebensbilder	Ü	2	3	WS	Klausur (u) und Kurzreferat (b) oder Klausur (u) u. kl. Hausarbeit (b) (wird durch Doz. festgelegt)
		Denkmäler in Kontext und Funktion	PS	2	5	SS	Referat oder Hausarbeit (b) (wird durch Doz. festgelegt)
Städte und Heiligtümer in der griech. und röm. Welt	4-6	Städte und Heiligtümer in der griech. und röm. Welt	V**	2	4	SS	Klausur (b)
		Städte und Heiligtümer in der griech. und röm. Welt	HS	2	7	SS	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (b)
Griechische und römische Kunst und Alltagskultur	5	Griechische und römische Kunst/ Alltagskultur	V**	2	4	WS	Klausur (b)
		Griechische und römische Kunst/ Alltagskultur	HS	2	7	WS	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (b)

\*\* Für V werden Kenntnis, Übersetzung u. ggf. korrekte Ergänzung (Epigraphik, Numismatik) aller zur Sprache kommenden Inschriften und textl. Primärquellen gefordert.

## Klassische Philologie

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundlagen II	1-4	Einführung in die antike Metrik	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Poesie	PS	2	5	SS und WS	Klausur (b) oder schriftlich ausgearbeitetes Referat (b) oder Hausarbeit (b)
Sprache und Grammatik III	2-6	Lektüre Poesietext(e)	Ü	2	3	SS und WS	Klausur (u)
		Lateinisch-deutsche Übersetzungen	Ü	2	4	SS und WS	Klausur (b)
Literatur II	3-6	Griechische Literatur	V	2	3	SS	
		Griechische Literatur	S	2	7	SS und WS	Klausur (b) oder schriftlich ausgearbeitetes Referat (b) oder Hausarbeit (b)
Literatur III	3-6	Lektüre	Ü	2	3	SS und WS	Klausur (u)
		Römische Literatur (Gattung/Autor/Epoche) II	S	2	7	SS und WS	ausgearbeitetes Referat oder Hausarbeit (b)
Literatur V	5-6	Kolloquium zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Fragen	K	2	3	SS und WS	Mündliche Prüfung (b) [im Umfang von 6CP]
		Selbststudium	Sst	-	3	-	↑

## Vor- und Frühgeschichte

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst. Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. Mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Quellenkunde	1-3	Quellenkunde 1	Ü	2	3	WS	Referat (b)
		Quellenkunde 2	Ü	2	3	SS	Referat (b)
Ältere Vor- und Frühgeschichte (Historische Vor- und Frühgeschichte 1)	2-4	Zu einer Epoche der älteren Vor- und Frühgeschichte	V	2	4	SS	Klausur (b)
		Zu einer Epoche der älteren Vor- und Frühgeschichte	S	2	6	SS	Referat (b) und Hausarbeit (b)
Jüngere Vorgeschichte (Historische Vor- und Frühgeschichte 2)	3-4	Zu Epochen der jüngeren Vor- und Frühgeschichte	V	2	4	WS	Klausur (b)
		Zu Epochen der jüngeren Vor- und Frühgeschichte	V	2	4	SS	Klausur (b)
		Zu Epochen der jüngeren Vor- und Frühgeschichte	S	2	5	SS	Referat (b)
Frühgeschichte (Historische Vor- und Frühgeschichte 3)	5	Zu einer Epoche der Frühgeschichte	V	2	4	WS	Klausur (b)
		Zu einer Epoche der Frühgeschichte	S	2	6	WS	Referat (b) und Hausarbeit (b)
Selbststudium	5-6	Eigenstudium	Sst	-	4		Hausarbeit (u)

### § 7

#### Optionalbereich

Im Optionalbereich sollten berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erworben werden, um den späteren Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern. Dies können auch altertumswissenschaftliche Angebote, z.B. Praktika oder Exkursionen, sein. Aus dem Optionalbereich der Universität des Saarlandes müssen Module im Umfang von 24 CP ausgewählt werden, was sich insbesondere für den Erwerb des Graecum oder Latinum, sofern diese Qualifikationen zu Studienbeginn noch nicht vorhanden ist, anbietet.

### § 8

#### Auslandsaufenthalt

(1) Studierenden der Altertumswissenschaften wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen.

(2) Die Studierenden sollten im Vorfeld an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und über ein Learning Agreement

die Anerkennung von Studienleistungen klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten sowie Anrechenbarkeit von Studienleistungen informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtungen.

### **§ 9 Studienplan**

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

### **§ 10 Studienberatung**

Den Studierenden wird empfohlen, zu Beginn ihres Studiums, vor einem geplanten Auslandsaufenthalt und vor der Abschlussphase die von den Fachrichtungen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie und Vor- und Frühgeschichte angebotene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. Juni 2007

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. V. Linneweber